

**FRIEDHOFSSATZUNG
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot am 20. Juli 2009 die nachstehende Friedhofssatzung, geändert durch die Satzungsänderungen vom 14.12.2009, 22.03.2010, 31.10.2011, 15.12.2014, 25.09.2017, 20.11.2017, 02.11.2020, 07.12.2020 und 26.09.2022, beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. In der Gemeinde Oberrot bestehen 3 Friedhöfe. Diese befinden sich in den Ortsteilen Oberrot, Hausen und Frankenberg und stehen im Eigentum der Gemeinde.
Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
Der Friedhof dient auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Wenn nicht Besonderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für alle 3 Gemeindefriedhöfe. Für den Friedhof in Oberrot und Hausen, die Urnenmauer auf dem Friedhof Oberrot und für Rasen- und Baumgräber gelten jedoch besondere Gestaltungsvorschriften.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich von 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Ausnahmen werden im Einzelfall öffentlich bekannt gemacht oder durch Aushang am Friedhof veröffentlicht.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten (wie Inlineskates etc.) zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und deren Beauftragte sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b. an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g. Druckschriften zu verteilen,
 - h. Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu verwenden.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswegen nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

- (6) Das Verfahren nach Abs.1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattungen werden im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Trauerfeiern auf den Friedhöfen beginnen an der Aussegnungshalle. Aussegnungen finden innerhalb der Friedhöfe statt.

§ 6 Särge

- (1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Abstände zwischen den Gräbern bzw. Grabfeldern sind aus den Friedhofsplänen ersichtlich.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre. Diese Ruhezeit findet auch Anwendung bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind sowie Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Reste von Verstorbenen oder Aschen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber)
 - b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab
 - c) Wahlgräber doppeltief
 - d) Wahlgräber doppelbreit
 - e) Anonyme Urnensammelgräber
 - f) Urnenreihengräber (Erdgräber)
 - g) Urnenwahlgräber (Erdgräber)
 - h) Urnenwahlgräber in Nische
 - i) Baumurnenreihengrab
 - j) Baumurnenwahlgrab
 - j) Rasenreihengrab
 - k) Rasenurnenreihengrab.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sowie Fehlgeburten und Ungeborenen.
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein/e Verstorbene/r beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigt ist die durch Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
 - 1) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
 - 2) auf die Kinder
 - 3) auf die Stiefkinder
 - 4) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - 5) auf die Eltern
 - 6) auf die Geschwister
 - 7) auf die Stiefgeschwister
 - 8) auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6-8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten im zugelassenen Rahmen zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Auf die Beendigung des Nutzungsrechts soll der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder, falls er nicht zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Verlängerungsanträge sind direkt von dem Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich zu stellen.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In Wahlgräbern können auch Urnen bestattet werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (5) Im Friedhof Oberrot ist eine Urnengemeinschaftsstätte (Urnensammelgrab) für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

§ 13a Baumurnenreihengrab und Baumurnenwahlgrab

- (1) Urnengräber an Bäumen sind Reihen- oder Wahlgräber, in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden dürfen.
- (2) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von einheitlichen Grabmalen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung des Grabmales obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet.

§ 13b Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Sie werden der Reihe nach belegt. In jedem Rasenreihengrab darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof Frankenberg werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften, auf den Friedhöfen in Oberrot und Hausen Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Auf dem Friedhof Oberrot gelten zusätzlich für die Urnenmauer besondere Gestaltungsvorschriften. Für Rasen- und Baumgräber gelten auf allen Friedhöfen besondere Gestaltungsvorschriften.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 4. mit Lichtbildern.
- (5) Für Reihengräber und einstellige Wahlgräber, können aufrechte und liegende Grabmale verwendet werden.
 Stelen maximal 0,90 m hoch,
 Kreuze maximal 1,10 m hoch,
 Mindeststärke 0,15 m.
 Das Maßverhältnis für Breite zur Höhe soll mindestens 1:2, besser 1:3, sein.
 Maximale Höhe für Holz- und Metallzeichen 1,20 m, liegende Grabzeichen maximal bis zur Größe der Grabbeete (80 x 100 cm). Neigung höchstens 5 %.
- (6) Bei Wahlgräbern können aufrechte oder liegende Grabsteine verwendet werden.
 Ansichtsfläche für stehende Grabmale bis zu maximal 0,70 qm. Für Wahlgräber eignen sich körperhafte Male besonders gut. Je höher und schlanker die Vorderansicht der aufrechten Grabmale ist, desto stärker muss der Stein sein.
- (7) Die Breite der Grabmale darf die lichte Breite des Pflanzbeetes zwischen den Plattenbegrenzungen (1 m) nicht überschreiten. Auf Antrag sind bei Wahlgräbern Ausnahmen möglich.
- (8) Bei Kindergräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden. Aufrechte Zeichen maximal 0,80 m hoch, mindestens 1:2 für Breite zur Höhe sein, besser 1:3.
 Liegeplatten 0,30 m x 0,40 m.
- (9) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (10) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (11) An Kolumbarien bzw. Urnennischen gelten die Vorschriften des § 23.
- (12) Die Rasenreihengräber und die Baumgräber werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ein individuelles Recht des/der Verfügungsberechtigten bzw. des/der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Das Bepflanzen, Ablegen von Blumen, Gestecken und Kränzen sowie das Anbringen von Grabschmuck und Grablichtern ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die abgelegten Gegenstände zu entfernen. Auf den Rasen- und Baumgrabstätten dürfen ausschließlich Liegeplatten mit einer Größe von 0,50 m x 0,40 m, Mindeststärke 6 cm verwendet werden. Die Oberfläche muss geschliffen sein, Politur ist nicht zulässig. Die Auswahl der Materialien erfolgt analog zu § 23 Ziffer 2.1.1. Die Beschriftung der Liegeplatten ist Sache des/der Nutzungs-/Verfügungsberechtigter. Buchstaben und Ziffern müssen erhaben gehauen (nicht aufgesetzt) sein. Die Buchstabenoberfläche soll fein geschliffen sein. Die Liegeplatten sind am Kopfende des Grabes niveaugleich in die Rasenfläche zu verlegen und so auf geeigneten Fundamenten zu gründen, dass keine Setzungen entstehen und das Befahren der Grabstätte mit einem Rasenmäher möglich ist.
- (13) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 12 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10, bei Verschlussplatten für die Urnenmauer im Maßstab 1:2 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale	bis 1,20 m Höhe: 14 cm
	bis 1,40 m Höhe: 16 cm
	ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (8) Auf den Friedhöfen mit besonderen Gestaltungsrichtlinien werden die Gräber i.d.R. nach Ablauf von 12 Monaten durch die Gemeinde gekürzt und die Grabumgrenzungsplatten verlegt. Das zu bepflanzende Grabbeet hat hernach eine Größe von 0,80 m x 1,00 m. Das Bestreuen der Grabstätte oder das Unterteilen der Grabfläche mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

§ 23 Gestaltungsvorschriften für die Urnenmauer im Friedhof Oberrot

1. Allgemeines

Die Urnennischen sind durch den Nutzungsberechtigten mit Verschlussplatten zu versehen. Dabei sind folgende Richtlinien über die Beschaffenheit und Gestaltung (einschl. Beschriftung) der Verschlussplatten zu beachten. Die Urnen oder Überurnen müssen aus korrosionsbeständigem Material beschaffen sein.

2. Verschlussplatten der Urnennischen

1. Beschaffenheit und Gestaltung der Verschlussplatten

1.1 Erlaubt sind:

Natursteinplatten aus: Muschelkalk, Quarz, Travertin, Granit, Maggia, Labrador (hell oder dunkel), Andeer, Angola, Alpensilber

1.2 Nicht erlaubt sind:

<u>Steine:</u>	Kunststeine jeder Art, weißer Marmor, schwarze Steine
<u>Hochglanzpolitur</u>	(als äußerster Bearbeitungsgrad ist Mattschliff zulässig);
<u>Grelle / Extreme Farben;</u>	
<u>Metalle:</u>	Kupfer, Messing, Gold, Silber, schwarze Metalle

2. Schrift und Ornamente

Schrift und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Verschlussplatten abzustimmen. Zugelassen sind eingelassene, erhabene und aus oxydationsbeständigem Material aufgesetzte Buchstaben und Ornamente. Erhabene und aufgesetzte Buchstaben jedoch nicht aus Messing und Kupfer. Die Anbringung von Blumenvasen und Laternen ist nicht zugelassen.

3. Ausmaße und Befestigung der Verschlussplatten

Die Verschlussplatten sind im Format 43,5 cm breit x 64 cm hoch herzustellen. Die Stärke der Platten ist 4,5 cm bis 5 cm. Die Befestigung der Platten darf nur von zugelassenen Steinmetzen in Abstimmung mit der Gemeinde ausgeführt werden. Die an den vorhandenen Abdeckplatten vorhandenen Schrauben sind zu verwenden.

Die bislang an der Urnenwand angebrachten Abdeckplatten sind Eigentum der Gemeinde Oberrot und sind dieser nach Anbringung der Verschlussplatten zu übergeben.

3. Blumenschmuck

Den Nutzungsberechtigten wird gestattet, eine Blumenschale in Tonfarbe der Größe 25-30 cm Durchmesser mit natürlichen Blumen am Boden abzustellen. Außerdem ist erlaubt, vor den Formsteinwänden am Boden Schnittblumen und Gestecke abzulegen, die vom Friedhofspersonal abgeräumt werden, sobald sie verwelkt sind.

Nicht zugelassen sind Blumenschalen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, Blumentöpfe, Blumenvasen und Kunstblumen.

§ 24 Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Diese dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Bei üblicher Einfriedigung bzw. Umgrenzung der Friedhöfe wird für Wildschäden nicht gehaftet.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

3. entgegen § 3 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten (wie Inlineskates etc.) befährt,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - g) Druckschriften verteilt,
 - h) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege verwendet.
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).
7. entgegen § 21 Abs. 6 gärtnerische Anlagen außerhalb der Grabstätten verändert.

IX. Bestattungsgebühren

§ 27 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 30a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 20 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 03.12.1973 (jeweils mit allen späteren Änderungen) sowie die Satzung der Gebührenordnung für das Bestattungswesen vom 16.07.1975 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Oberrot, den 30.07.2009

Gez.
Strack
Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

Die Neufassung der Satzung vom 20.07.2009 wurde am 30.07.2009 veröffentlicht und trat zum 31.07.2009 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom

- a) 14.12.2009 ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung vom 17.12.2009, somit am 18.12.2009,
- b) 22.03.2010 ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung vom 01.04.2010, somit am 02.04.2010,
- c) 31.10.2011 ist mit Wirkung vom 01.01.2012,
- d) 15.12.2014 ist mit Wirkung vom 01.01.2015
- e) 25.09.2017 ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung vom 28.09.2017, somit am 29.09.2017,
- f) 20.11.2017 ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung vom 23.11.2017, somit am 24.11.2017,
- g) 02.11.2020 ist nach ihrer Bekanntmachung am 12.11.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021;
- h) 07.12.2020 ist nach ihrer Bekanntmachung am 17.12.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021,
- i) 26.09.2022 (§2b-UStG-Anpassungs-Satzung) ist nach ihrer Bekanntmachung am 06.10.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023 (betrifft § 30a)

in Kraft getreten.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis –

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	25,00 €
1.2 Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten (Grabmalaufstellern, Grabpflege, usw.)	
1.2.1 Einzelfall	25,00 €
1.2.2 Befristete Zulassung	100,00 €
1.3 Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen, Verstorbenen und Gebeinen	200,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1 Bestattung

2.1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren Normallage	1.300,00 €
2.1.2 von Personen unter 10 Jahren, auch Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborene	500,00 €
2.1.3 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren Tieflage	1.450,00 €

2.2 Beisetzung von Aschen

2.2.1 in einem Urnenerdgrab	575,00 €
2.2.2 in einer Urnennische	575,00 €

2.3 Überlassung eines Reihengrabes

2.3.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.250,00 €
2.3.2 für Personen unter 10 Jahren auch Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborene	1.050,00 €
2.3.3 Baumurnenreihengrab	1.387,00 €
2.3.4 Rasenreihengrab	3.694,00 €
2.3.5 Rasenurnenreihengrab	1.931,00 €

2.4 Überlassung eines anonymen Urnensammelgrabes

2.4.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.150,00 €
--	------------

2.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes

2.5.1 Überlassung eines Urnenreihengrabes	1.679,00 €
---	------------

2.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.6.1	Wahlgrab einstellig doppeltief	3.700,00 €
2.6.2	Wahlgrab doppelbreit	5.500,00 €
2.6.3	Urnenwahlgrab	3.869,00 €
2.6.4	Urnennische Wahlgrab mit Schmuckurne	2.920,00 €
2.6.5	Urnennische Wahlgrab ohne Schmuckurne	4.015,00 €
2.6.6	Baumurnenwahlgrab	3.577,00 €
2.6.7	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.6.7.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.6.1 bis 2.6.6	
2.6.7.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.	

2.7 Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen

2.7.1	Benutzung der Aussegnungshalle Oberrot je Bestattungsfall	619,00 €
2.7.2	Benutzung der Aussegnungshalle Hausen je Bestattungsfall	350,00 €
2.7.3	Benutzung der Aufbewahrungs- und Kühleinrichtungen, je angefangener Tag	70,14 €
	ab dem 4. Tag erfolgt die Benutzung gebührenfrei.	

2.8 Sonstige Leistungen

2.8.1	nach Aufwand je Arbeitskraft und angefangener Stunde	79,77 €
2.8.2	Grabbagger je angefangene Stunde	19,97 €
2.8.3	Sonstiges	nach Aufwand

2.9 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des

§ 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 2.3.1 bis 2.6.7.2	35 %
--	------

2.10 Zuschlag für die Bestattung außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofes 100%

2.11 Die Gemeinde kann auf Antrag in einer Grabstelle über die Regelbelegung hinaus weitere Bestattungen zulassen. Neben der Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zum Erreichen der Mindestruhezeit für die jeweilige Grabart ist dann noch die für die jeweilige Bestattungsart geltende Gebühr für ein Reihengrab zu entrichten.